

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung  |
| <b>Band:</b>        | 18 (1940)   |
| <b>Heft:</b>        | 4   |
| <b>Rubrik:</b>      | Der Bundesbrief der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. August 1291  |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

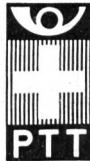
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Technische Mitteilungen

Herausgegeben von der schweiz. Telegraphen- und Telephon-Verwaltung

## Bulletin Technique

Publié par l'Administration des  
Télégraphes et des Téléphones suisses



## Bollettino Tecnico

Pubblicato dall' Amministrazione  
dei Telegrafi e dei Telefoni svizzeri

**Inhalt — Sommaire — Sommario:** Der Bundesbrief der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. August 1291. — Développement des télécommunications. — Kontroll-Messeinrichtungen der schweizerischen Landessender. — La technique de la transmission téléphonique et l'interprétation musicale. — Konstruktion und Behandlung der Lötlampen. Construction et manipulation de lampes à souder. — Der Radiohörer als Energiebezüger. L'auditeur de radio, consommateur d'énergie. — La transmission de l'heure. — Les agences télégraphiques et la presse. — Verschiedenes. Divers: Telephonverkehr mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Der Telegraph in Kriegszeiten. — Aus Montevideo. — Der Chappesche Telegraph in der Schweiz. Le téléphone aux Etats-Unis d'Amérique. — Als Königin. — Erfinder-Humor. — Der Erdraht. — Lebensrettung durch die Telegraphenlinie. — Amerikanisches. — Sans blague. — Neuerwerbungen der Bibliothek der Telegraphenverwaltung. Nouvelles acquisitions de la bibliothèque de l'administration des télégraphes. Nuovi acquisti della biblioteca dell'amministrazione dei telegrafi. — Totentafel. Nécrologie: Ing. Luigi Vanoni. † — Personalnachrichten. Personnel. Personale.

## Der Bundesbrief der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. August 1291

Im Namen des Herrn. Amen. Es ist ein ehrbar Werk und dient gemeinem Nutzen, die Sünde so die Ruhe und den Frieden fördern, zu erhalten und zu festigen, wie es sich riebt. So sei denn allen fund und zu wissen: Angefangt der bösen Zeit haben die Männer des Tales von Uri, die Landsgemeinde des Tales von Schwyz und die Gemeinde des niedern Tales von Unterwalden, um sich und ihre Habe besser zu schützen und sicherer in geziemendem Stande zu erhalten, in guten Freuen versprochen: sich gegenseitig mit Hilfe, allem Rat und jeder Kunst, mit Leib und Gut beizustehen, und zwar innerhalb und außerhalb der Täler, mit aller Macht und Kraft, wider alle und jeden, der ihnen oder einem der Dörfer irgend Gewalt antun, sie belästigen, schädigen oder gegen ihr Leib und Gut böses im Schilde führen wollte. Und es hat jede Gemeinde versprochen, auf jeden Fall der andern zu Hilfe zu eilen, sobald diese ihrer bedürfe, auch auf eigene Kosten, soweit das nötig sei, dem Angreif Böswilliger zu widerstehen und gefehenes Unrecht zu rächen. Darauf haben sie einen förmlichen Eid geschworen, ohne alle Gefahrrede das Verbrechen zu hassen und haben so die alte eidlich bekräftigte Gestalt der Eidgenossenschaft durch gegenwärtige Urkunde erneuert. Doch so, dass jedermann nach dem Stande seines Namens gehalten sein soll, seinem Herrn untertan zu sein und zu dienen, wie es sich gebührt. Auch haben wir in gemeinem Rat einheitig und einstimmig gelobt, beschlossen und verordnet, dass wir in obengenannten Tälern keinen Richter annehmen oder irgend anerkennen wollen, der jochses Amt um einen Preis oder etwa um Geld erworben hätte oder der nicht unser Landsmann oder Mitwohner wäre. Sollte aber ein Streit unter Beschworenen entstehen, so sollten die Verständigen unter den Eidgenossen hervutreten und die Schwurtrichter unter den Parteien schlichten, wie es ihnen förderlich scheinen mag. Welcher Teil aber diesen Schwur spruch verümwähnt sollte, gegen den müssten sich die andern Eidgenossen wenden. Neben alles aber ist unter ihnen festgesetzt worden: Wer einem andern mit Vorbedacht und ohne dessen Verhülden getötet hat und ergriffen wird, soll das Leben verlieren, er vermöchte denn seine Unschuld an genannter Missat zu erweisen, wie es die berrichte Schulde erfordert. Ist er etwa entwichen, so darf er nie wiederkehren. Wer jochsen Missat aber aufzummt und schükt, soll aus den Tälern verbannt sein, bis er von den Verbündeten mit Bedacht zurückerufen wird. So aber jemand einem Verbündeten bei Tag oder in der Stille der Nacht böswillig das Haus durch Feuer vernichtet hat, soll er nie wieder für einen Landsmann gehalten werden. Und wenn einer jochsen Verbrechener begünstigt und ihn im Gebiet der Täler schützt, soll er dem Genugthuung leisten der den Schaden gelitten hat. Wenn ferner einer aus den Verbündeten einen andern um sein Gut gebracht oder ihn irgend geschädigt hat, soll das Vermögen des Schuldigen, wenn jochses im Falgebiet zu finden ist in Besitz genommen werden damit dem Geschädigten gerechter mafzen Genugthuung gezeigt werde. Des weiteren soll sich einer vom andern ein Pfand aneignen, dieser sei dann öffentlich sein Schuldner oder Bürg. Und auch dann darf es nicht ohne besondere Erlaubnis des Richters geschehen. Außerdem soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo es nötig wird, selber den Richter im Tal angeben, unter dem er eigentlich dem Rechte zu gehorchen hat. Widersteht sich aber einer dem Urteil und kommt durch seine Hartnäckigkeit einer der Eidgenossen zu Schaden, so sind alle Verbündeten gehalten, genannten Widerstreitigen zu zwingen, dass er Genugthuung leiste. Wenn aber Krieg oder Schwierigkeit unter einigen der Verbündeten entstanden und ein Teil der Streitenden nicht gesamt ist, den Richter spruch anzunehmen oder Genugthuung zu leisten, so verpflichten sich die Verbündeten, den anderen Teil zu schützen. Was wir hier beschlossen und geschrieben, ist zu gemeinem Nutz und Frommen so verordnet und soll, so Gott will, ewig dauern. Zu Urkund dessen ist dieser Bundesbrief auf Verlangen der genannten Verbündeten abgefasst und mit den Siegeln der drei Gemeinden und Täler versehen und bekräftigt worden. So geschehen im Jahre des Herrn 1291, zu Anfang des Monats August.